

Hafffälle

Aus der Haft gestellte Erstanträge (im Hinblick auf die Vier-Wochen-Frist von Asylantragstellung bis zur Entlassung aus der Abschiebungshaft nach § 14 Abs. 3 Satz 3 AsylVfG) und Folgeanträge, die nicht zu einem weiteren Verfahren führen, sind mit **höchster Priorität** zu bearbeiten (s. DA-Asyl "Priorität").

I. Asylerstantragstellung aus der Haft (§ 14 Abs. 3 AsylVfG)**1. Antragstellung****1.1 Antragstellung bei der nächstgelegenen AS**

Gem. § 14 Abs. 2 AsylVfG ist der Antrag schriftlich "beim Bundesamt" zu stellen. Eine Antragstellung in einer AS genügt den Wirksamkeitsvoraussetzungen, sodass ein Umweg über die Zentrale des Bundesamtes, der zu Zeitverzögerungen in der Bearbeitung führen kann, grundsätzlich nicht erfolgen soll.

Sofern der Antrag über die Haftanstalt oder die ABH gestellt wird, sollte durch entsprechende Vereinbarungen "vor Ort" - u.a. durch Bereitstellung einer Fax-Nr. - eine Weiterleitung an die nächstgelegene AS sichergestellt werden. Unabhängig von der Zuständigkeit für das HKL wird der Asylantrag grds. in der der JVA nächstgelegenen AS weiter bearbeitet, d.h. zumindest die Bearbeitungsschritte von der Aktenanlage bis zur Anhörung erfolgen dort.

Die Absprachen mit der Haftanstalt/ABH sollten auch beinhalten, dass für das Bundesamt das Vorliegen eines Haftfalles sofort erkennbar sein muss.

1.2 Verfahren bei Eingang des Antrags in der Zentrale oder einer sonstigen**AS:**

Auf die DA-AVS, Stichwort „Hafffälle“ wird verwiesen.

2. Verfahren im AVS bis zur Terminvereinbarung:

Hinweis: zu 2.1 und 2.2 vgl. auch DA-AVS, Stichwort „Haftfälle“.

2.1 Aktenanlage

2.1.1 Bei Eingang von schriftlichen Anträgen sind diese daraufhin zu überprüfen, ob ein Fall des § 14 Abs. 3 AsylVfG vorliegt. Dies ist grds. entweder aus der Absenderanschrift oder ggf. aus der Begründung des Antrags zu entnehmen (Adressenliste der Haftanstalten der Umgebung im AVS bekannt machen).

2.1.2 Es erfolgt eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Haftanstalt/ABH um die persönlichen Daten des Ausländers, die im Rahmen der Beantragung der Inhaftnahme grds. durch einen Dolmetscher schon aufgenommen wurden, mit denen im Asylantrag abzugleichen.

2.1.3 Abgleich der Daten mit dem AZR/ MARiS.

2.1.4 Anlage des Datensatzes in MARiS

2.1.5 Es ergeht eine Zwischenmitteilung an die ABH über die erfolgte Asylantragstellung. Dabei ist darauf zu achten, dass der Zeitpunkt des Antragseingangs beim Bundesamt deutlich für die ABH herausgestellt wird.

2.1.6 Kein Versand der § 10-Behlehung sondern Aushändigung durch den SB-Asyl im Rahmen der Anhörung (s. Pkt. 4.1.1). Wird der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten, erfolgt keine Zusendung der § 10 Behlehung an diesen. Vielmehr ist der Bevollmächtigte über die Aushändigung der § 10 Behlehung zu verständigen, § 14 Abs. 3 Satz 2 VwVfG.

2.1.7 Sofortige Weiterleitung der elektronischen Akte an den SB-Asyl, der umgehend einen Besuchstermin zur Anhörung in der Haftanstalt vereinbart (vereinbaren lässt) und sofern dies notwendig sein sollte eine richterliche Besuchserlaubnis einholt (einholen lässt) bzw. sofern dies erforderlich ist über die Haftanstalt einholt.

Hinweise: Der SB-Asyl fertigt die Ladung zur Anhörung. Ferner erteilt er Aufträge für die Dolmetscherbestellung, die auch die Eingabe des Dolmetscher- und SB-Asyl-Einsatzes umfassen.

2.2 Ed-Behandlung:

Eine ed-Behandlung (Fingerabdrucknahme, Fotos) ist grundsätzlich durch das Bundesamt vorzunehmen.

Im Falle von Personalengpässen können gesonderte Absprachen mit der Haftanstalt oder ABH dahingehend getroffen werden, dass diese die ed-Behandlung vornehmen. Dabei ist auf eine Verwendung des mit den MARIS-Daten ausgefüllten FABI und die Angabe des § 16 AsylVfG als Rechtsgrundlage zu achten.

Falls organisatorisch und ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich, sollte die ed-Behandlung so rechtzeitig erfolgen, dass das Ergebnis bei der Anhörung bereits vorliegt. Sofern die ed-Behandlung zeitgleich mit der Anhörung - ggf. durch den SB-Asyl - erfolgt, ist eine evtl. "Treffermeldung" bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

3. Anhörung und Entscheidung

3.1 Anhörung

3.1.1 Die Anhörung erfolgt möglichst durch einen SB-Asyl der nächstgelegenen AS. Dabei ist der Ausländer zu belehren und die § 10-Belehrung gegen Unterschrift auszuhändigen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten wird.

Ist der Ausländer nicht anwaltlich vertreten, weist ihn der SB-Asyl im Rahmen der Anhörung auf sein Recht hin, mit einem Rechtsbeistand seiner Wahl Verbindung aufzunehmen (vgl. § 14 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG). Dies ist durch einen Vermerk im Anhörungsprotokoll aktenkundig zu machen. Unabhängig davon, ob der Antragsteller von seinem Recht Gebrauch machen möchte, kann die Anhörung wie vorgesehen durchgeführt werden.

3.1.2 Ggf. ist die ed-Behandlung im Rahmen der Anhörung durch den SB-Asyl vorzunehmen (s. o. Pkt. 2.2).

3.1.3 Sofern bereits nach der Anhörung eindeutig die Prognose gestellt werden kann, dass der Asylantrag nicht innerhalb der Vier-Wochen-Frist als "offensichtlich unbegründet" oder "unbeachtlich" abgelehnt wird, ist die ABH unverzüglich hierüber zu informieren, damit der Antragsteller nicht länger als nötig in Abschiebungshaft verbleibt. Sollte der SB-Asyl noch Prüfungszeit benötigen, so erfolgt die entsprechende Mitteilung an die ABH spätestens mit der Bescheidfertigung (s. auch Pkte. 3.2.3 und 4.1).

3.2 Entscheidung

3.2.1 Die Frage, ob der Bescheid auch dann in der nächstgelegenen AS gefertigt wird, wenn diese das HKL nicht bearbeitet, liegt im Ermessen des SB-Asyl, der die Anhörung durchgeführt hat. Sofern die Entscheidung nicht in der nächstgelegenen AS getroffen werden kann, ist die Akte zur Entscheidung an die nächstgelegene AS abzugeben, die das HKL bearbeitet.

Bei der Bescheiderstellung ist insbesondere § 30 Abs. 3 Ziffer 4 AsylVfG zu beachten und zu prüfen, ob der Asylantrag gestellt wurde, um eine drohende Aufenthaltsbeendigung abzuwenden, obwohl zuvor ausreichend Gelegenheit für eine Asylantragstellung bestanden hätte.

3.2.2 Soll der Ausländer direkt aus der Haft abgeschoben werden, ist eine normale Abschiebungsandrohung zu erlassen und in der Begründung des Bescheides Textbaustein 980 einzufügen.

- 3.2.3 Bei einfachen Ablehnungen ist die ABH vor Bescheidzustellung (und Angabe der Anschrift des Antragstellers sowie Bestimmung des zuständigen VG im Bescheid) zu informieren, damit diese die Aufhebung der Abschiebungshaft beantragen kann (s. auch Pkt. 4.1).

4. Zustellung

4.1 Entscheidung lautet "einfache Ablehnung"

Im Fall der einfachen Ablehnung wird die ABH entweder bereits nach der Anhörung, spätestens aber vor Zustellung über die beabsichtigte Entscheidung unterrichtet. Sie kann daraufhin die Haftentlassung beantragen, mit der Folge der Verteilung des Ausländers in eine AE (§ 47 Abs. 1 S. 2 AsylVG).

Hinweis: Die Verteilungsentscheidung sollte möglichst im Rahmen des Haftprüfungs-termins erfolgen - Beantragung der Aufhebung der Haft beim Amtsrichter durch die ABH (ABH kümmert sich um Verteilungsentscheidung über zentrale Aufnahmeeinrichtung). Der "Umweg" einer Verteilung über die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung sollte vermieden werden. Dies sollte bei den zu erfolgenden Absprachen mit der ABH berücksichtigt werden.

Erst nach der Verteilung wird der Bescheid zugestellt (ggf. muss der Bescheid so lange liegen bleiben). Entsprechend der Verteilung wird das dann zuständige VG in der RBB der Entscheidung benannt. (Da die Entlassung aus der Haft einen Wechsel der verwaltungsgerechtlichen Zuständigkeit bewirken kann, hätte eine Bescheidzustellung noch in der Haft u.U. die Folge, dass in der RBB ein nicht (mehr) zuständiges VG genannt ist. Nach einigen erstinstanzlichen Entscheidungen würde dies aber zur Jahresfrist als Ausschlussfrist (§ 58 Abs. 2 VwGO) führen).

4.2 Entscheidung lautet "offensichtlich unbegründet" oder "unbeachtlich" und Haft besteht noch
(gem. § 14 Abs. 3 AsylVG kann der Ausländer in Abschiebungshaft verbleiben)

4.2.1 Die Zustellung des Bescheides erfolgt durch die AS, die im Klageverfahren federführend wäre. Dazu wird die Akte an die federführende AS weitergeleitet. Sofern der Ausländer keinen Bevollmächtigten bestellt hat, ist in die JVA grds. per Postzustellungsauftrag zuzustellen.

Die Frage der örtlichen Zuständigkeit des VG und damit welche AS federführend ist, bestimmt sich nach **§ 52 VWGO**:

4.2.1.1 Grundsätzlich ist nach § 52 Abs. 1 VWGO das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Ausländer nach dem Asylverfahrensgesetz seinen Aufenthalt zu nehmen hat (Verteilungsentscheidung).

4.2.1.2 Hat der Ausländer keinen Aufenthalt nach dem AsylVfG zu nehmen oder liegt keine Verteilungsentscheidung vor, bestimmt sich die Zuständigkeit des VG gem. § 52 Abs. 3 VWGO ("...in dessen Bezirk der Beschwerde....seinen Wohnsitz hat") nach dem Wohnsitz des Antragstellers (Beispiel: Der Ausländer besitzt einen Aufenthaltstitel und einen Wohnsitz¹ und wird in Strafnaf genommen. Danach stellt er Asylantrag).

4.2.1.3 Sollte der Ausländer keinen Wohnsitz haben, bestimmt sich die Zuständigkeit nach § 52 Nummer 5 VWGO ("in dessen Bezirk der Beklagte seinen Sitz ... hat"). Danach wäre das VG Ansbach das örtlich zuständige VG und die AS Zirndorf federführende AS. (Beispiel: Der Ausländer wird im Rahmen einer Razzia aufgegriffen und ist ohne Wohnsitz.)

Ggf. kann durch telefonische Nachfrage bei der ABH die Frage geklärt werden, ob der Ausländer einen Wohnsitz hat. Die ABH hat nämlich ggf. schon im Rahmen der Beantragung der Haft einen Wohnsitz festgestellt.

¹ Hinweis: Der Wohnsitz bestimmt sich nach §§ 7f. BGB. Wohnsitz ist der räumliche Schwerpunkt der gesamten Lebensverhältnisse einer Person. Die Begründung des Wohnsitzes geschieht durch tatsächliche Niederlassung verbunden mit dem Willen, den Ort zum ständigen Schwerpunkt der Lebensverhältnisse zu machen. Durch einen Aufenthalt zum vorübergehenden Zweck wird kein Wohnsitz begründet. ("Die Unterbringung in Strafnaf begründet schon deshalb keinen Wohnsitz, weil sie unabhängig vom Willen des Betroffenen geschieht", Palandt Kommentar zum BGB, § 7, Rdnr. 7. Das Gleiche gilt auch für die Fälle der Abschiebungshaft.)

Hinweis: Soweit die Verwaltungsgerichte zur örtlichen Zuständigkeit bei Ausländern, die keinen Wohnsitz haben, andere Auffassungen vertreten, ist Referat 420 hierüber zu unterrichten.

5. Aufenthaltsgestattung

Zur Frage, wer nach der Haftentlassung für die Ausstellung einer Aufenthaltsgestattung zuständig ist, siehe DA-Asyl unter dem Stichwort "Aufenthaltsgestattungen".

II. Folgeantragstellung aus der Haft

Stellt ein Ausländer, der sich in Abschiebungshaft befindet, einen Folgeantrag, greift nunmehr § 71 AsylVfG und damit auch § 71 Abs. 8 AsylVfG ein und nicht § 14 Abs. 4 AsylVfG. Dies folgt aus der Gesetzessystematik, die zeigt, dass § 71 Abs. 8 AsylVfG lex specialis zu § 14 Abs. 4 AsylVfG ist.

Das Verfahren entspricht daher dem für "normale" Folgeanträge.

Bei Ablehnung des Antrages auf Durchführung eines weiteren Verfahrens ist jedoch in den seltenen Fällen, in denen eine Abschiebungsandrohung zu erfassen ist und ein konkreter Zielstaat benannt werden kann (wobei in Fällen ungeklärter bzw. ungläubhafter Staatsangehörigkeit auch die Bezeichnung "Herkunftsstaat" genügt), die **Tenorierung der Abschiebungsandrohung und die Begründung hierzu** wie bei der Ablehnung eines aus der Haft gestellten Asylersantrages als "offensichtlich unbegründet" und "unbeachtlich" (siehe 3.2.2) zu fassen. Lediglich der erste Satz der **Begründung** ist hiervon abweichend wie folgt zu formulieren:

Der Antragsteller wurde weder als Asylberechtigter anerkannt noch besitzt er einen Aufenthaltstitel, sodass gemäß § 71 Abs. 4 i.V.m. § 34 AsylVfG die Abschiebungsandrohung nach § 59 AufenthG zu erfassen war.